



3003 Bern, 14. Juli 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Aufenthaltsraum Gepäcksortieranlage Terminal 1 / G01

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 26. März 2010 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für einen neuen Pausenraum mit separatem Raucherabteil für die Mitarbeiter der Gepäcksortieranlage (GSA) im Geschoss G01 des Terminals 1 sowie ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu den Vorschriften der Verordnungen 3¹ und 4² zum Arbeitsgesetz³ ein.

1.2 *Begründung*

Mit dem Projekt sollen die Mängel am bestehenden Aufenthaltsraum (Platzmangel, fehlender Nichtraucherchutz) behoben werden. Da die Sicht ins Freie vom neuen Standort aus nur teilweise möglich ist, muss eine arbeitsrechtliche Ausnahmebewilligung eingeholt werden.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt den Umzug der bestehenden Küche in einen grösseren Raum, und die Bereiche für Raucher und Nichtraucher werden mit Glaswänden abgetrennt. Die Räume werden saniert. Der alte Aufenthaltsraum soll stundenweise als Büro genutzt werden.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, das Gesuch um die erwähnte

¹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

² Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4: Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung); SR 822.114

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligung, einen Übersichtsplan und einen Plan zu Grundriss, Schnitt und Brandschutz, ergänzt mit Fotos des Ist-Zustandes und Visualisierungen des geplanten Zustands.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrenleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 21. Mai 2010 stellte das AfV dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Stadt Kloten vom 23. April 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 20. Mai 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 8. April 2010;
- Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz, Lebensmittelinspektorat (im Folgenden Lebensmittelinspektorat), vom 21. Mail 2010 (E-Mail);
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 7. April 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 16. April 2010.

Diese Mitberichte wurden via AfV der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die Flughafen Zürich AG teilt mit E-Mail vom 29. Juni 2010 mit, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe. Der Mitteilung war zudem ein Reinigungskonzept für den Raucherraum angefügt.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter der GSA des Flughafens; sie dienen damit seinem Betrieb und gelten als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Nach Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich im Bereich Arbeitnehmerschutz gegeben, da eine arbeitsrechtliche Ausnahmegenehmigung nötig ist. Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für die Umgestaltung des Pausenraums liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Verlegungen von Mitarbeiter-Pausenräumen im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Luftfahrtspezifische Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Lüftung, Brandmeldeanlage, Reinigungskonzept etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Zollsicherheit*

Weder die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei noch die Zollstelle haben Einwände gegen das Vorhaben. Die Kantonspolizei verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen am Projekt auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der ge-

nerellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen wird dieser Antrag erfüllt, eine weitere Auflage erübrigt sich somit.

2.9 Brandschutz

Unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 23. April 2010 formuliert die Stadt Kloten diverse feuerpolizeiliche Bedingungen und Auflagen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens sind unbestritten und werden mit der Beilage 1 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen, die Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen betreffen (Ziffern II.4 und II.7 der Beilage 2). Auch diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr formuliert unter den Ziffern 1 bis 5 ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge zu Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, Zutritt und Schliessung, Abnahme und Inbetriebnahme sowie unter «Diverses» einen weiteren Antrag. Die Anträge der Berufsfeuerwehr sind unbestritten und werden als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Um alle Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.10 Arbeitsbedingungen

Der Stellungnahme des AWA/Arbeitsbedingungen liegt neben den Gesuchsunterlagen auch ein Bericht der eidgenössischen Arbeitsinspektion vom 20. Mai 2010 im Sinne von Art. 7 Abs. 1 ArG zugrunde.

Das AWA kommt zum Schluss, dass der fragliche Raum den Blick ins Freie nur in beschränktem Mass zulässt und somit die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt. Da die zentrale Lage des Raums für die GSA-Mitarbeiter von Vorteil ist, die Räume saniert sowie in einen Raucher- und Nichtraucheranteil unterteilt werden, da zudem alternative Räume auf dem gleichen Stockwerk nicht besser geeignet sind und für Räume in den oberen Stockwerken ein Zollübertritt nötig wäre, ist es für das AWA vertretbar, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Das AWA formuliert einige Auflagen zum Arbeitnehmerschutz unter den Titeln:

- I. Gegenstand und rechtliche Grundlagen der Genehmigung und
- II. Auflagen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes
 - Fluchtwege
 - Natürliche Beleuchtung und Lüftung

Räume
Ergänzung zum Brandschutz und
Nichtraucherschutz.

Die Forderungen des AWA in der Beilage 2 sind unbestritten; sie sind einzuhalten, und die Beilage 2 wird Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

Mit diesem Entscheid wird auch die arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt.

2.11 *Lebensmittelhygiene*

Das Lebensmittelinspektorat teilt mit, dass Aufenthalts- und Pausenräume ohne Ausgabestelle von der Lebensmittelkontrolle befreit sind, da sie einen privaten Charakter haben und im Allgemeinen nicht öffentlich zugänglich sind. Eine Stellungnahme des Lebensmittelinspektorats erübrige sich. Somit sind unter diesem Titel auch keine Auflagen zu formulieren.

2.12 *Umweltschutz*

2.12.1 Entwässerung

Die Stadt Kloten beantragt, allfällige Schäden an den Abwasseranlagen seien im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

2.12.2 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.12.3 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Diese unbestrittenen Anträge werden als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

2.13 *Fazit*

Für das Gesuch betreffend den neuen Pausenraum für die GSA-Mitarbeiter kann eine arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt werden. Unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen erfüllt es die gesetzlichen Anforderungen und kann genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend die Erstellung eines neuen Pausenraums für die GSA-Mitarbeiter wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Plangenehmigung und arbeitsrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Schaffung eines neuen Pausenraums im Terminal 1, Geschoss G01, für die GSA-Mitarbeiter inkl. abgetrenntem Raucherabteil.

1.1 Standort

Flughafenareal / Terminal 1, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gebäude Vers.-Nr. 762 auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 29. März 2010 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu den Vorschriften der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, Flughafen Zürich AG, 26. März 2010;
- Plan Nr. 18107 A-2, 1:10'000, Terminal 1, Situation, Aufenthaltsraum GSA, Flughafen Zürich AG, 26. März 2010;
- Plan Nr. 18107-2, 1:200/100/50/20, Terminal 1, Grundriss, Schnitt, Brandschutz, Aufenthaltsraum GSA, Flughafen Zürich AG, 29. Januar 2010, rev. 26. März 2010.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Lüftung, Brandmeldeanlage, Reinigungskonzept etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV 10 Tage voraus zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Brandschutz*

- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Beilage 1 sind einzuhalten.
- 2.2.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege (Ziffer II.4) und Ergänzungen zum Brandschutz (Ziffer II.7) der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.2.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.2.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.3 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.3.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 2 sind einzuhalten.

2.4 *Entwässerung*

Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen im Projektperimeter sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

2.5 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.6 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Arbeitsinspektorat Ost, 8004 Zürich
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich

- Stadt Zürich, Umwelt und Gesundheitsschutz, Lebensmittelinspektorat,
8021 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche
- Beilage 2: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 3: Berufsfeuerwehr: Brandschutzauflagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.